

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften
Historisches Seminar

**Studienordnung für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993 S. 697 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.06.1994 folgende Studienordnung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlage

1. Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9
2. Strukturierung der Ankündigungen von Lehrveranstaltungen gem. §§ 5 und 13

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993 das Studium des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Ur- und Frühgeschichte kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen nach Wahl ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität, jedoch spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium dauert in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V),
- Proseminare (PS),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Praktika (P),
- Exkursionen (E),
- Lehrgrabungen (LG).

Daneben werden - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ur- und Frühgeschichte die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar werden und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiermöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches.

Der Prüfungsausschuß des Historischen Seminars berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Diese SWS enthalten einen Anteil von 10 % für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte,
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte,
- Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.

Im Grund- und Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte 8 SWS,
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte 8 SWS,
- Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie 2 SWS.

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf. (§ 11[1]c-d)	Wpf.
Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	2 SWS	6 SWS
Spezielle Ur- und		

Frühgeschichte	2 SWS	6 SWS
Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie	0 SWS	2 SWS
Wahlbereich		2 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 11 (1) geforderten Praktika und Exkursionen abzuleisten.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf. (§ 12[1]c-d)	Wpf.
Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	2 SWS	6 SWS
Spezielle Ur- und Frühgeschichte	2 SWS	6 SWS
Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie	0 SWS	2 SWS
Wahlbereich		2 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 12 (1) geforderten Praktika und Exkursionen abzuleisten.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte sind:

- a) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (1);
 - b) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
 - c) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte (als Bestandteil von Lehrveranstaltungen);
 - d) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte;
 - e) ein Teilnahmenachweis über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
 - f) ein Teilnahmenachweis über eine Lehrgrabung im Umfang von mindestens 5 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) sowie
 - g) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.
- (2) Leistungsnachweise können in Form
- a) einer Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit oder
 - c) eines Referates oder
 - d) in anderer Form
- erworben werden. Die Art des jeweils in einer Lehrveranstaltung möglichen Leistungsnachweises wird durch den Lehrenden festgelegt. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.*
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

* Leistungsnachweise können auf Wunsch der Studierenden oder nach Ermessen der Lehrenden benotet werden.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte sind:
- a) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (2);
 - b) eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der veranstaltungsfreien Zeit);

- c) ein Leistungsnachweis über ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte (als Bestandteil von Lehrveranstaltungen);
 - d) ein Leistungsnachweis über ein Seminar aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte;
 - e) ein Teilnahmenachweis über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) und
 - f) ein Teilnahmenachweis über eine Lehrgrabung im Umfang von mindestens 5 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen (vgl. V. Zf. 2).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester

1996/97 oder später ihr Studium des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für früher immatrikulierte Studierende werden vom Prüfungsausschuß zu bestätigende Übergangsregelungen angewendet.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 19.04.1994 und des Senates der Universität Leipzig vom 14.06.1994. Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 1996/97 in Kraft.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

V. Anlage

1. Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9

Der Lehrstoff gliedert sich in die Bereiche

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte, insbesondere mit den Teilgebieten Methodik und Theorie,
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte, insbesondere mit den Teilgebieten Perioden und Fundgattungen, sowie
- Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.

2. Strukturierung der Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen wird im allgemeinen folgende Angaben enthalten:

1. Studienabschnitt,
2. Bereich (gemäß § 9),
3. Veranstaltungsform, Titel und Dozent der Lehrveranstaltung
4. Veranstaltungsumfang sowie
5. Kennzeichnung, ob Leistungsnachweiserwerb möglich ist.

Studienablaufplan zur Studienordnung für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund der §§ 9 - 13 der oben genannten Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablauf empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- | | | |
|--|--------------------|-------|
| 1. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | PS/Praktikum (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | PS/Ü (Pf.) | 2 SWS |
| 3. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 4. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 5. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/PS (Wpf.) | 4 SWS |
| 6. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/PS (Wpf.) | 4 SWS |
| 7. Regionale Ur- und Frühgeschichte
oder Provinzialrömische Archäologie | V/Ü/PS (Wpf.) | 2 SWS |
| 8. Wahlbereich | | 2 SWS |

Außerdem sind die in § 11 (1) b), e) und f) der Studienordnung genannten Nachweise zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 und 3 sowie unter Nrn. 2 und 4 jeweils im gleichen Semester zu besuchen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- | | | |
|--|-------------------|-------|
| 1. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | S/Praktikum (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | S/Ü (Pf.) | 2 SWS |
| 3. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 4. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 5. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/S (Wpf.) | 4 SWS |
| 6. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/S (Wpf.) | 4 SWS |
| 7. Regionale Ur- und Frühgeschichte
oder Provinzialrömische Archäologie | V/Ü/S (Wpf.) | 2 SWS |
| 8. Wahlbereich | | 2 SWS |

Außerdem sind die in § 12 (1) b), e) und f) der Studienordnung genannten Nachweise zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 und 3 sowie unter Nrn. 2 und 4 jeweils im gleichen Semester zu besuchen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Anlage Nr. 100 für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 MAPO ist die Kombination des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte mit einem historischen Hauptfach oder mit einem weiteren historischen Nebenfach möglich. Alle anderen Fächerkombinationen im Rahmen der MAPO sind ebenfalls möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Zf. 3 MAPO sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:

- a) Belegnachweise für den Besuch der Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (1) der Studienordnung;
- b) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- c) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
- d) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte;
- e) ein Nachweis über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
- f) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrgrabung im Umfang von mindestens 5 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) sowie
- g) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung:

- a) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (2) der Studienordnung;
- b) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- c) ein Leistungsnachweis über ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
- d) ein Leistungsnachweis über ein Seminar aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte;

- e) ein Nachweis über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) und
- f) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrgrabung im Umfang von mindestens 5 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte in den Bereichen

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte sowie
 - Spezielle Ur- und Frühgeschichte
- aus

- a) einer zweistündigen Klausur und
- b) aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gem. §§ 22 - 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte in den Bereichen

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte,
 - Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
 - Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie
- aus

- a) einer vierstündigen Klausur und
- b) einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten, die sich auf Themen aus mehreren Bereichen bezieht.

In jedem Bereich sind mindestens zwei, höchstens jedoch vier Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Studierende hat das Recht, davon jeweils höchstens zwei selbst zu bestimmen.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor